

11. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Altena (Westf.) vom 13.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 333 / GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW), in der jetzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Änderungssatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleertsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 60 l	120,50 €
b) von 80 l	158,70 €
c) von 120l	235,00 €
d) von 240l	464,10 €
e) von 360l	697,50 €

(2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) * 60 l	235,00 €
b) * 80 l	311,40 €
c) * 120 l	464,10 €
d) 770 l	2.980,50 €
e) 1100 l	4.239,50 €
f) 2500 l	9.631,00 €
g) 5000 l	19.260,00 €

*wöchentliche Abfuhr nur in den Straßen Am Roten Berge, Burgweg und Nalshof.

(3) Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack (60 l) beträgt 4,60 €.

(4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall 38,15 €.

Art. II

Die Satzung in Gestalt der Änderungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Altena (Westf.) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber

der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, den 22.12.2021

gez. Bürgermeister

Uwe Kober